G e s c h ä f t s b e r i c h t

des Landesverbandes Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.
anlässlich der Jahreshauptversammlung
am 20. Februar 2020 in Laimering

von Dr. Christian Augsburger

Schwerpunkte des Berichtes:

1 Entwicklung der Saatgetreidevermehrung in Bayern – Statistische Fakten

- 1.1 Flächenentwicklung
- 1.2 Saatgutwechsel
- 1.3 Saatgetreideabsatz
- 1.4 Anerkennungsergebnisse
- 1.5 Struktur der Saatgetreideerzeuger

2 Aktuelle Themen

- 2.1 Überblick
- 2.2 Vermehrermitgliedschaften in Bezirksverbänden und DSGVO
- 2.3 EU-Pflanzengesundheits-Verordnung
- 2.4 Beizgeräte-TÜV
- 2.5 Zusätzlichen Beizmittel-Anwendungsauflagen

1 Entwicklung der Saatgetreidevermehrung in Bayern – Statistische Fakten

1.1 Flächenentwicklung

Die Vermehrungsflächen für Saatgetreide wurden in Bayern zur Ernte 2019 um 6 % oder 835 ha gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich ausgedehnt. Insgesamt wurde Saatgetreide auf einer Fläche von 13.740 ha in Bayern vermehrt (vgl. Übersicht 1). Das ist ein Plus von 2.000 ha gegenüber dem niedrigsten Vermehrungsumfang von 2016. Zulegen konnten alle Getreidearten, vor allem aber die drei größten Kulturarten Winterweizen, Wintergerste und Sommergerste. Aber auch Hafer konnte sich wie schon in den beiden Vorjahren deutlich stabilisieren. Mit 636 ha wurde fast der Vermehrungsflächenumfang von 2010 erreicht.

Übersicht 1: Angemeldete Vermehrungsflächen in Bayern 2015 bis 2019 (Quelle: LfL)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung zum VJ	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	%
Winterweizen	5.424	5.502	5.615	5.230	5.176	5.400	5.707	+ 307	+ 6
Wintergerste	2.820	2.729	2.464	2.230	2.192	2.475	2.686	+ 211	+ 9
Winterroggen	810	608	574	507	551	673	763	+ 90	+ 13
Sommerweizen	282	318	350	310	247	238	257	+ 18	+ 8
Sommergerste	1.924	1.706	1.676	1.622	1.561	1.778	1.900	+ 123	+ 7
Sommerroggen	28	29	0	7	9	0	5	+ 5	
Hafer	574	559	445	428	560	578	636	+ 58	+ 10
Triticale	1.478	1.512	1.534	1.432	1.634	1.764	1.787	+ 23	+ 1
Insgesamt	**13.340**	**12.963**	**12.657**	**11.767**	**11.931**	**12.906**	**13.740**	**+ 835**	**+ 6**

Übersicht 2: Zusammensetzung der Winterweizen-Vermehrungsfläche (Quelle: LfL)

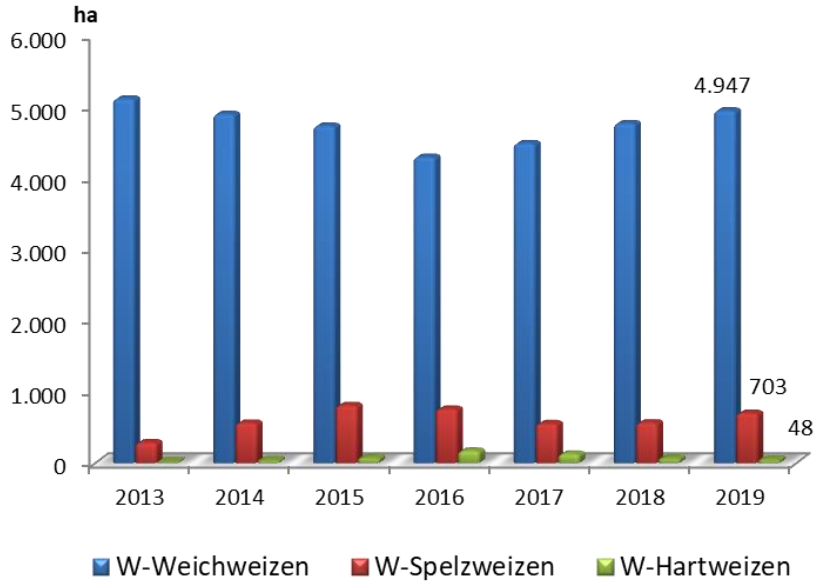

In der Gruppe der Winterweizensorten legten die Winter-Weichweizensorten erneut um fast 200 ha gegenüber dem Vorjahr zu (vgl. Übersicht 2). Damit wurde fast das Niveau aus 2013 erreicht. Auch Winterspelzweizen konnte sich mit 703 ha Vermehrungsfläche in den letzten drei Jahren wieder kontinuierlich verbessern und erreichte knapp das Niveau aus 2016. Der Anteil von Winterspelzsorten am gesamten Vermehrungsareal von Winterweizen liegt nunmehr bei 12,3 %. Winterhartweizen wurde 2019 auf einer Fläche von 48 ha vermehrt.

Im gesamten Bundesgebiet nahmen die Saatgetreidevermehrungsflächen sogar um 10 % bzw. 11.563 ha auf 128.547 ha zu (vgl. Übersicht 3). Die Zunahme ist sicherlich auch auf das knapp verfügbare Saatgetreideangebot im Herbst 2018 zurückzuführen. Gerade die großen Kulturarten wie Winterweizen, Wintergerste, Winterroggen und Triticale legten deutlich im Vermehrungsareal zu. Sommergerste dagegen wurde – anders als in Bayern – um 4 % ein-

geschränkt, nachdem sie in den beiden Vorjahren deutlich zulegen konnte. Deutliche Flächenverluste mit - 10 % waren dagegen bei Hafer zu beobachten, während in Bayern Hafer deutlich an Vermehrungsumfang dazugewann. Der Vermehrungsanteil Bayerns lag mit 10,7 % leicht unter dem Vorjahr, ist aber in den letzten 10 Jahren relativ konstant, wobei zwischen den verschiedenen Kulturarten durchwegs größere Veränderungen zu beobachten sind. Nur im Jahr 2012 lag der bayerische Vermehrungsflächeanteil wegen der Auswinterungsschäden bei Winterweizen und -gerste knapp unter 10 %.

Übersicht 3: Angemeldete Vermehrungsflächen in Deutschland 2015 bis 2019 (Quelle: BfS)

	2013	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*Veränderung zum VJ*	
	ha	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*ha*	*%*
Winterweizen	60.892	59.959	56.651	53.748	54.681	53.442	59.920	+ 6.479	+ 12
Wintergerste	29.158	27.739	26.158	20.158	22.093	22.240	27.004	+ 4.764	+ 21
Winterroggen	13.334	11.876	11.856	9.128	9.567	10.503	12.326	+ 1.822	+ 17
Sommerweizen	2.801	2.637	2.596	2.560	2.494	3.468	2.450	- 1.018	- 29
Sommergerste	9.577	8.617	8.310	8.046	8.512	10.511	10.049	- 463	- 4
Sommerroggen	424	360	363	360	333	482	300	- 182	- 38
Hafer	3.485	3.512	3.725	4.042	4.208	5.014	4.500	- 514	- 10
Triticale	11.759	10.738	10.449	10.693	11.535	11.324	11.999	+ 675	+ 6
Insgesamt	**131.431**	**125.437**	**120.109**	**108.734**	**113.424**	**116.985**	**128.547**	**+ 11.563**	**+ 10**

Übersicht 4: Regionale Verteilung der Vermehrungsfläche in Bayern 2019 (Hektar und %-Anteile, Veränderung zum Vorjahr in Klammern; Quelle: nach LfL)

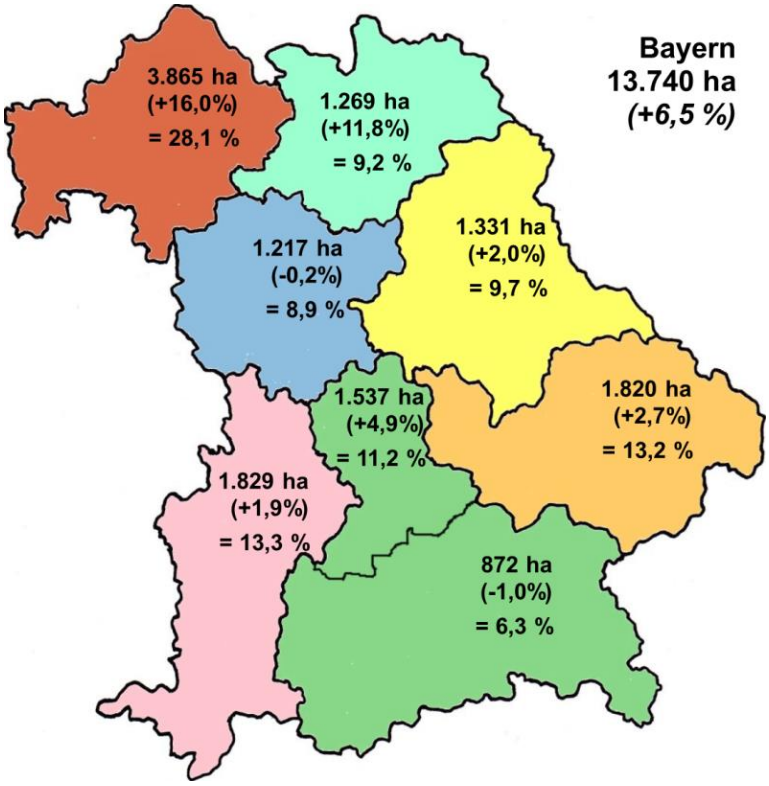

Übersicht 4 zeigt die regionale Verteilung der Saatgetreidevermehrungsflächen, deren Veränderung zum Vorjahr innerhalb Bayerns und der jeweilige Anteil der Region im Jahr 2019. So konnte die bisher schon größte Vermehrungsregion Unterfranken in den letzten beiden Jahren mehr als 1.000 ha an Vermehrungsfläche dazugewinnen. Mit 3.865 ha liegt der Anteil dieser Vermehrungsregion bei mittlerweile 28,1 % der gesamten Saatgetreidevermehrungsfläche in Bayern. Weiterhin stark zulegen um knapp 12 % konnte Oberfranken, das mittlerweile einen Vermehrungsumfang von 1.269 ha umfasst. Vor 10 Jahren bildete diese Region mit knapp 800 ha noch das Schlusslicht der Vermehrungsregionen in Bayern. Dies hat sie mittlerweile an Oberbayern-Süd abgegeben. Schwaben und Niederbayern liegen mit 1.829 bzw. 1.820 ha nahezu gleichauf auf dem 2. Platz.

1.2 Saatgutwechsel

In Übersicht 5 ist die Entwicklung des Saatgutwechsels in Deutschland und Bayern anhand der Fruchtarten Winterweizen, Wintergerste und Sommergerste dargestellt.

Während der fruchtartenspezifische Saatgutwechsel für das Bundesgebiet auf Schätzzahlen des Bundesverbandes Deutscher Pflanzenzüchter e.V. zum Saatgutabsatz beruht, werden die bayerischen Zahlen auf Basis der Plombierungszahlen des LKP in Bayern ermittelt. Die bayerischen Zahlen sind mit einer zunehmenden Unschärfe verbunden. Denn neben unberücksichtigten überregionalen Zu- und Abfuhren findet die Saatgutaufbereitung – und damit die Plombierung – im zunehmenden Maße übergebietlich statt und lässt damit nicht zwingend auf den regionalen Saatgutverbrauch schließen. Sie können deshalb lediglich als Anhaltswerte für den Saatgutwechsel in Bayern dienen.

Übersicht 5: Saatgutwechsel in Deutschland und Bayern (Quelle: nach BDP, LKP)

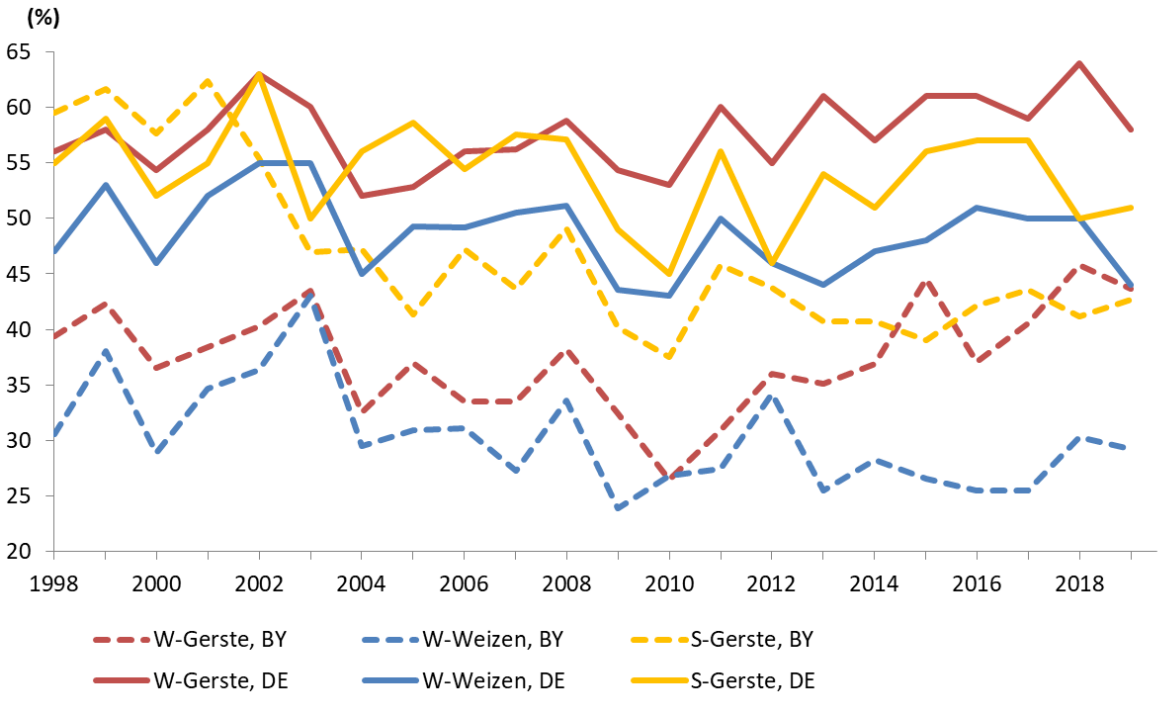

Nach den Züchterschätzungen für das Bundesgebiet hat sich der Saatgutwechsel im Jahr 2019 bei den Fruchtarten Winterweizen und Wintergerste deutlich verringert: bei Winterweizen auf 44 %, dem niedrigsten Wert seit 2013 und bei Wintergerste (einschließlich Hybridgerste) auf 58 %, was dem Wert von 2017 entspricht. Nur bei Sommergerste ist der Saatgutwechsel geringfügig auf 51 % gestiegen, allerdings hat es hier in 2018 einen deutlichen Rückgang zu verzeichnen gegeben.

In Bayern (gestrichelte Linien in Übersicht 5) zeigen die Schätzwerte eine ähnliche Entwicklung: bei Winterweizen und Wintergerste war der Saatgutwechsel gegenüber dem Vorjahr rückläufig, bei Sommergerste konnte er geringfügig zulegen. Allerdings ist die absolute Höhe für den Saatgutwechsel in Bayern deutlich geringer als im gesamten Bundesgebiet und in den letzten Jahren bis auf Wintergerste eher rückläufig. Allerdings ist beim Schätzwert für die Wintergerste zu berücksichtigen – und hier zeigt sich die Schwäche dieser auf Basis der Plombierungszahlen abgeleiteten Schätzwerte –, dass bei Wintergerste, ähnlich wie bei Winterroggen, zunehmend größere Saatgutmengen in Bayern aufbereitet und damit plombiert, aber in anderen Regionen vermarktet/verbraucht werden.

1.3 Saatgetreideabsatz

Die vorgestellte Menge Saatgetreide ging 2018 trotz einer Ausdehnung der Vermehrungsfläche gegenüber 2017 um 8 % geringfügig um 2,3 % auf 79.400 t zurück. Dies dürfte auf die hitze- und trockenheitsbedingten Ertragsrückgänge zurückzuführen sein. Auch die plombierte Menge verringerte sich geringfügig um 1,8 % auf knapp 64.000 t (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6: Saatgetreidemengen in Bayern (Quelle: nach LKP)

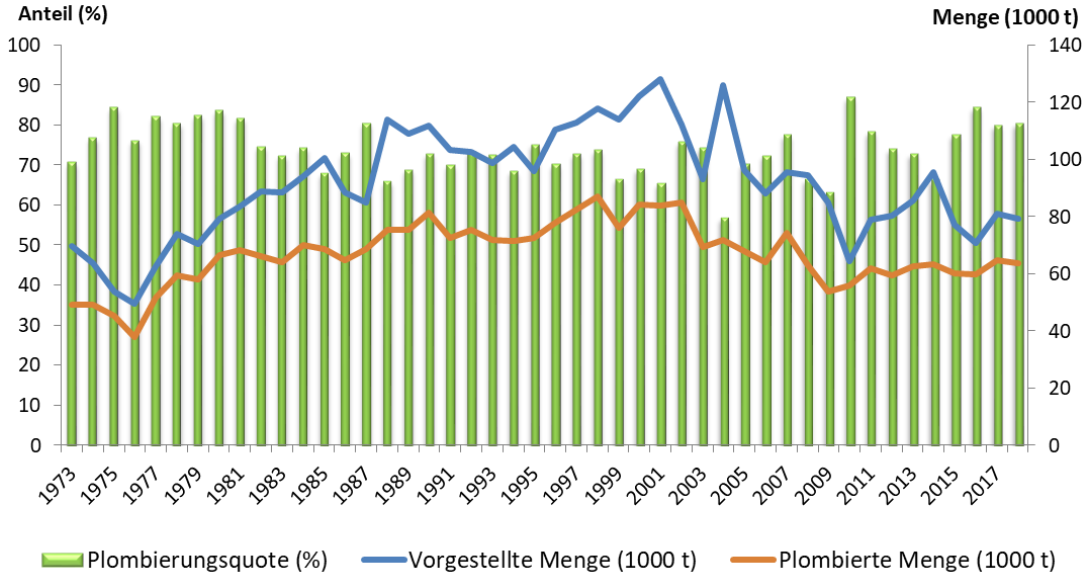

Mit gut 80 % war die durchschnittliche Plombierungsquote aber sehr gut. Nur in den Jahren 2016 und 2010 lag sie in den letzten 20 Jahren höher. Allerdings stellt die Plombierungsquote einen zunehmend ungeeigneten Schätzwert für die Verkaufsquote dar, da mit der Konzentration bei den Aufbereitungsstellen zunehmend sowohl in Bayern erwachsenes Saatge-

treide in anderen Bundesländern aufbereitet und damit der Anerkennung/Plombierung vorgestellt wird, als auch anders herum. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Plombierungsquoten einzelner Kulturarten betrachtet.

In Übersicht 7 ist die Entwicklung der Plombierungsquote in dt/ha insgesamt sowie für die wichtigsten Kulturarten Winterweizen, Winter- und Sommergerste aufgezeigt.

Übersicht 7: Entwicklung der Plombierungsquote ausgewählter Kulturarten in Bayern (Quelle: nach LKP)

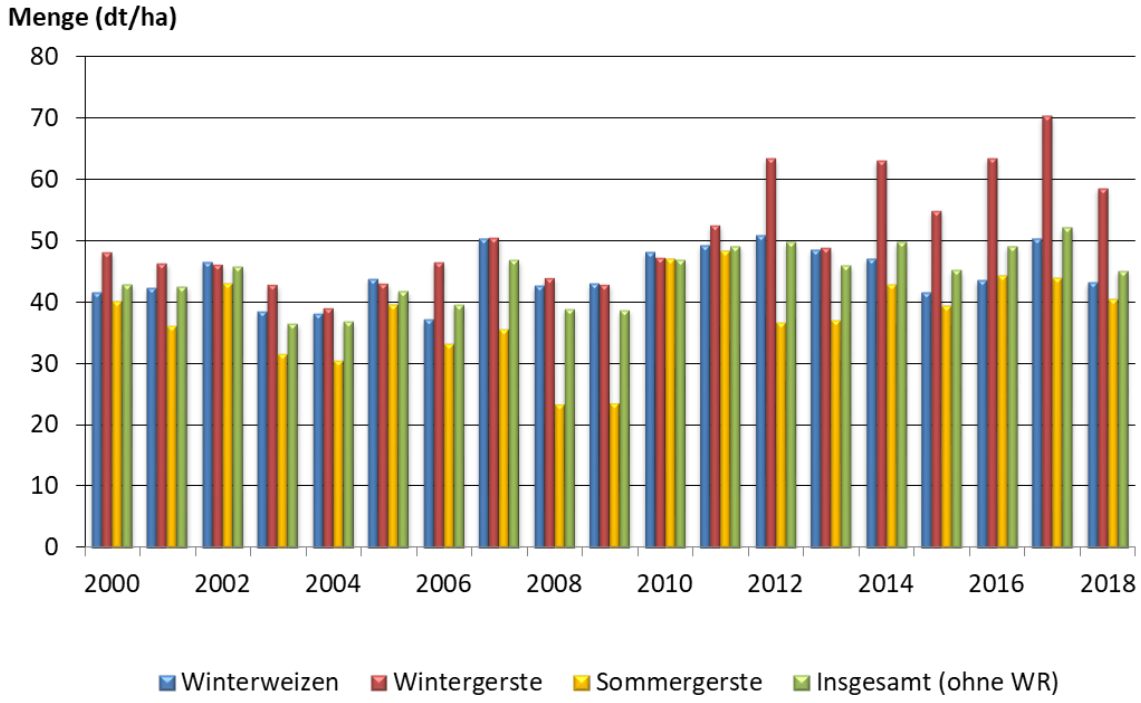

Übersicht 8 enthält die entsprechenden Werte für alle Kulturarten mit Ausnahme des Roggens.

Übersicht 8: Plombierungsquote in Bayern nach Kulturarten 2015 bis 2018, ohne Winterroggen (Quelle: nach LKP)

Getreideart	*2015 dt/ha*	*2016 dt/ha*	*2017 dt/ha*	*2018 dt/ha*	*Veränderung zum VJ in dt*	*in %*
Winterweizen	41,6	43,6	50,4	43,2	-7,2	- 14
Wintergerste	54,9	63,5	70,3	58,6	-11,7	- 17
Sommerweizen	28,7	38,0	59,3	32,2	-27,1	- 46
Sommergerste	39,4	44,3	44,1	40,5	-3,5	- 8
Hafer	40,0	47,1	36,8	36,3	-0,5	- 1
Triticale	53,9	55,6	45,5	40,0	-5,5	- 12
Insgesamt	**45,2**	**49,1**	**52,1**	**45,0**	**-7,1**	**- 14**

Die Plombierungsquote drückt hier die plombierte Menge bezogen auf die mit Erfolg feldbesichtigte Fläche (einschließlich § 8 Abs. 2) aus. Nicht enthalten in der Gesamtsumme ist allerdings der Winterroggen, da hier die Problematik zwischen Vermehrungsaufwuchs und Plombierung am größten ist. Zunehmend werden aber auch bei Wintergerste übergebietliche Vermehrungen von Hybridgerste in Bayern aufbereitet.

Trotz der guten Marktsituation im Herbst 2018 lagen die Absatzzahlen je Hektar mehr oder weniger deutlich unter denen des Vorjahres. Dies ist zurückzuführen auf witterungsbedingt geringere Hektarerträge im letzten Jahr. Die niedrigere Absatzquote ist aber auch darauf zurückzuführen, dass aufgrund der knappen Saatgetreideversorgung viele Handelshäuser sich bereits sehr frühzeitig mit Importware eingedeckt haben, so dass ein übergebietlicher Absatz aus Bayern heraus nur schwer möglich war. So lag die Gesamtabsatzquote im Mittel bei nur 45 dt Saatgetreide pro ha.

Aktuelle Zahlen zur Plombierung von Wintersaatgetreide vom Herbst 2019 liegen leider zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

1.4 Anerkennungsergebnisse

Das Ergebnis der Feldbesichtigung, einschließlich der Fläche nach § 8,2, im Jahr 2019 lag mit 95,6 % Anerkennung genau im Mittel der letzten 10 Jahre (vgl. Übersicht 9). Wintergerste, Winterroggen, Triticale und vor allem Hafer lagen unter ihrem 10-jährigen Feldbesichtigungsergebnis.

Bei der Beschaffenheitsprüfung lagen die Ergebnisse bei den Winterrungen knapp unter dem 10-jährigen Mittel. Größere Aberkennungen gab es bei Wintertritcale und Winterdurum.

Bei den Sommerungen zeichnet sich ein heterogenes Bild ab. Während Sommergerste recht gute Keimfähigkeitsergebnisse liefert, fällt Hafer auf ein Anerkennungsergebnis unter 80 % ab. Neben mangelnder Keimfähigkeit ist hier aber auch Besatz ein Aberkennungsgrund.

Übersicht 9: Anerkennungsergebnisse in Bayern (Quelle: LfL)

	Feldbesichtigung (einschl. § 8 Abs. 2) anerkannte Fläche				**Saatgutuntersuchung anerkannte Menge**			
Getreideart	***2016***	***2017***	***2018***	***2019***	***2016***	***2017***	***2018***	***2019***
Winterweizen	94,2	95,6	96,9	97,4	97,4	97,1	95,3	95,0
Wintergerste	94,2	96,1	95,4	93,4	96,0	96,3	95,8	94,4
Winterroggen	89,1	93,6	92,7	93,1	94,1	97,1	97,4	97,3
Sommerweizen	98,9	95,9	93,2	99,3	92,0	97,5	90,4	
Sommergerste	95,4	98,9	98,3	96,2	96,3	94,4	91,9	
Hafer	97,8	96,5	92,3	88,5	96,7	86,4	90,5	
Triticale*)	96,1	96,2	97,9	95,6	92,7	89,9	89,8	87,9
Insgesamt	**95,0**	**96,2**	**96,4**	**95,6**	**96,0**	**95,4**	**94,2**	**94,0**

*) 2019 nur Wintertriticale

1.5 Struktur der Saatgetreideerzeuger

Im Jahr 2019 gab es laut Auskunft der Anerkennungsstelle in Freising noch 473 Saatgetreide-Vermehrer in Bayern (vgl. Übersicht 10). Seit 1984 hat die Zahl der Vermehrer damit um 74 % abgenommen. In den letzten 10 Jahren liegt der Rückgang bei 42 %. Im Schnitt der letzten 10 Jahre stellten damit knapp 6 % der Betriebe in Bayern jährlich die Saatgetreideerzeugung ein.

Übersicht 10: Struktur der Saatgetreideerzeugung in Bayern (Quelle: eigene Berechnung, LfL)

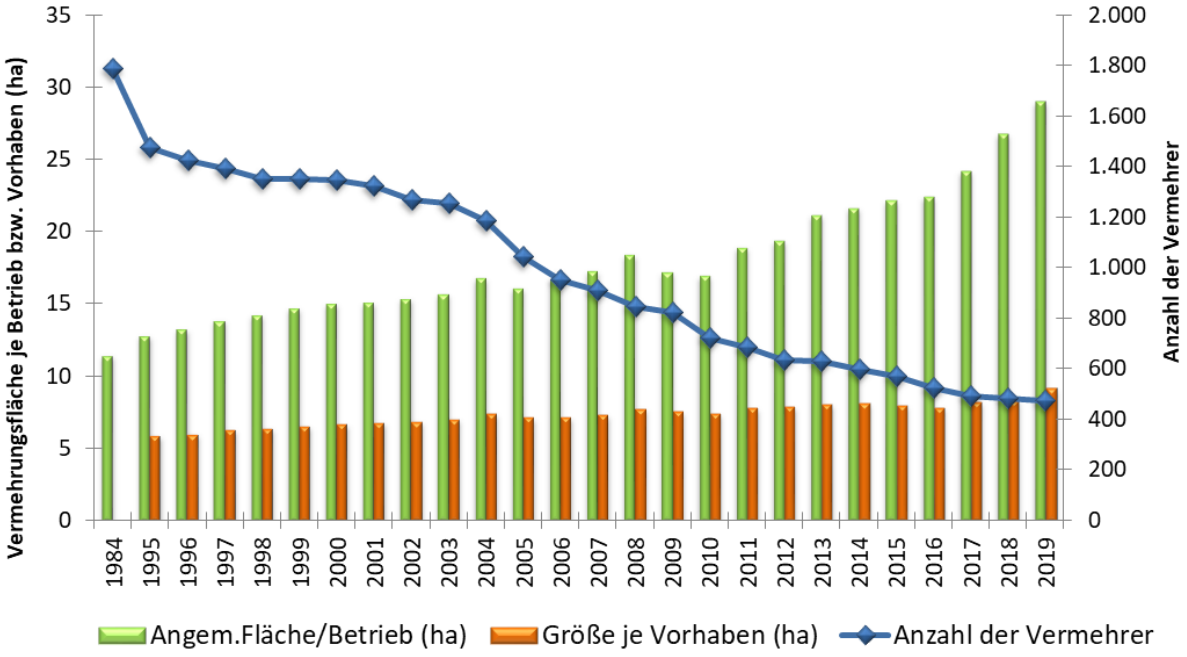

Die bayernweiten Vermehrungsflächen nahmen parallel dazu seit 1984 lediglich um 33 % ab. Damit hat sich im Gegenzug seit 1984 die Vermehrungsfläche je Betrieb von 11 ha auf 29 ha mittlerweile fast verdreifacht. In den letzten 10 Jahren hat die durchschnittliche Betriebsfläche um fast 70 % zugenommen. Auch der durchschnittliche Vermehrungsumfang je Vorhaben ist gestiegen, wenngleich nicht so stark wie die Betriebsgröße. Im Jahr 1995 lag die Vorhabengröße bei knapp 6 ha, heute im Jahr 2019 liegt sie bei 9,1 ha.

Zwischen den Regierungsbezirken gibt es teilweise erhebliche Unterschiede in der Struktur der Saatgetreide vermehrenden Betriebe und deren Entwicklung. Übersicht 11 zeigt die Betriebsgröße sowie die Vorhabengrößen nach Verbandsgebieten in den Jahren 2006, 2015, 2017 und 2019. Gerade in den letzten zwei Jahren haben sich in einigen Verbandsgebieten erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Die betrieblichen Vermehrungsflächen sind in den fränkischen Gebieten und in Oberbayern Nord deutlich gestiegen, entsprechend auch die jeweiligen Vorhabengrößen.

In Schwaben ist der Strukturwandel weniger deutlich ausgeprägt. Von 142 Vermehrern im Jahr 1984 vermehren heute noch 62 Landwirte Saatgetreide, das ist ein Rückgang um lediglich 56 %. In den letzten 10 Jahren haben nur 29 % der damaligen Vermehrungsbetriebe

diesen Betriebszweig aufgegeben, was deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt liegt. Der durchschnittliche Vermehrungsbetrieb in Schwaben hatte in diesem Jahr 29,5 ha Saatgetreide-Vermehrungsfläche, was ziemlich genau dem bayerischen Durchschnitt entspricht. Im Jahr 2006 stellten die schwäbischen Betriebe dagegen die größten Vermehrungsbetriebe bayernweit dar.

Übersicht 11: Struktur der Saatgetreideerzeugung in den Regierungsbezirken (Quelle: eigene Berechnung, LfL)

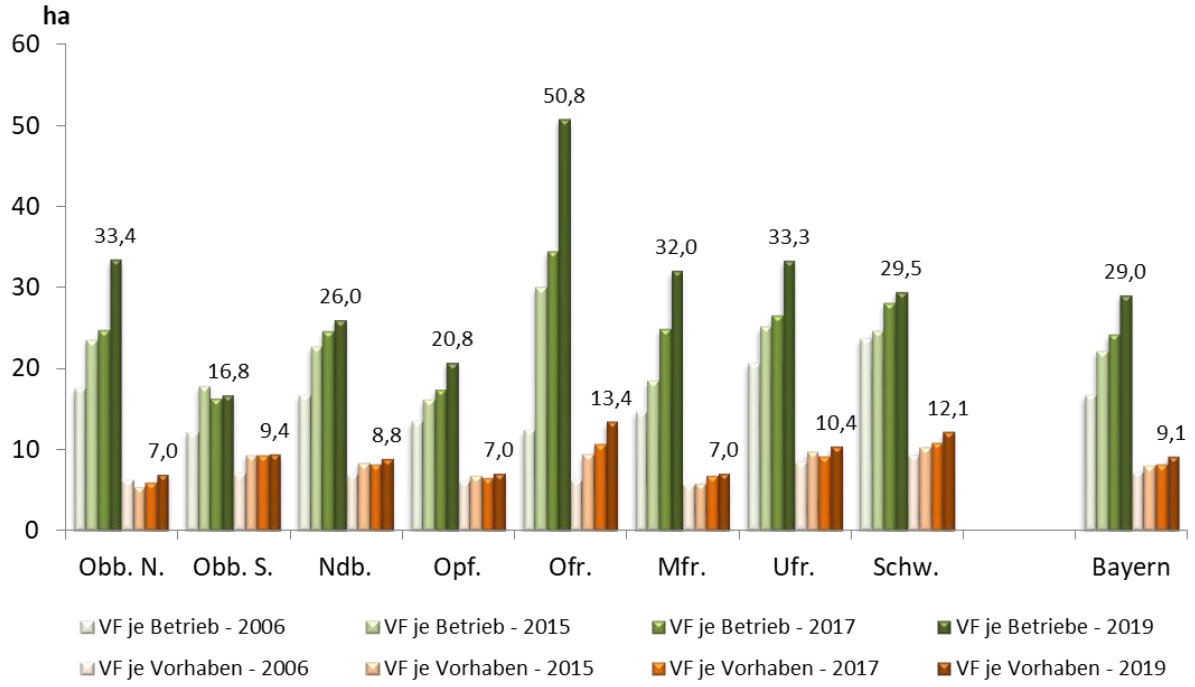

Während die Anzahl der Vermehrungsbetriebe insgesamt um fast 75 % seit 1984 abnahm, blieb die Verteilung zwischen selbst- und fremdaufbereitenden Vermehrungsbetrieben bis 2011 relativ konstant: 30 % Selbstaufbereiter und 70 % Fremdaufbereiter. Erst ab dem Jahr 2013 scheint sich der Anteil der Selbstaufbereiter geringfügig zu verringern und liegt nach der Erhebung 2019 bei einem Anteil von 23 % der Vermehrungsbetriebe. Die jährlichen Unterschiede sind wohl auch auf eine gewisse Unschärfe der Erhebung dieser Statistik bei den Bezirksverbänden zurückzuführen.

Beim Größenwachstum der beiden Betriebstypen – Selbstaufbereiter und Fremdaufbereiter – zeigen sich in den letzten Jahren schon größere Unterschiede (vgl. Übersicht 13).

So haben im Zuge des Strukturwandels die Betriebsgrößen bei den Vermehrungsbetrieben insgesamt von 1984 bis 2019 zugelegt und zwar von 11 ha je Betrieb auf aktuell 29 ha je Betrieb. Während die Anteile zwischen selbst- und fremdaufbereitenden Betrieben wie oben dargestellt zumindest bis 2011 relativ konstant waren, hat der Flächenanteil bei den selbstaufbereitenden Betrieben bis 2017 eher abgenommen (rote Linie in Übersicht 13), so dass das Größenwachstum bei den selbstaufbereitenden Betrieben insgesamt tendenziell unter dem Wachstum bei den Fremdaufbereitern lag.

Übersicht 12: Vermehrer-Aufbereitungsstruktur in Bayern (Quelle: LfL, eigene Erhebung)

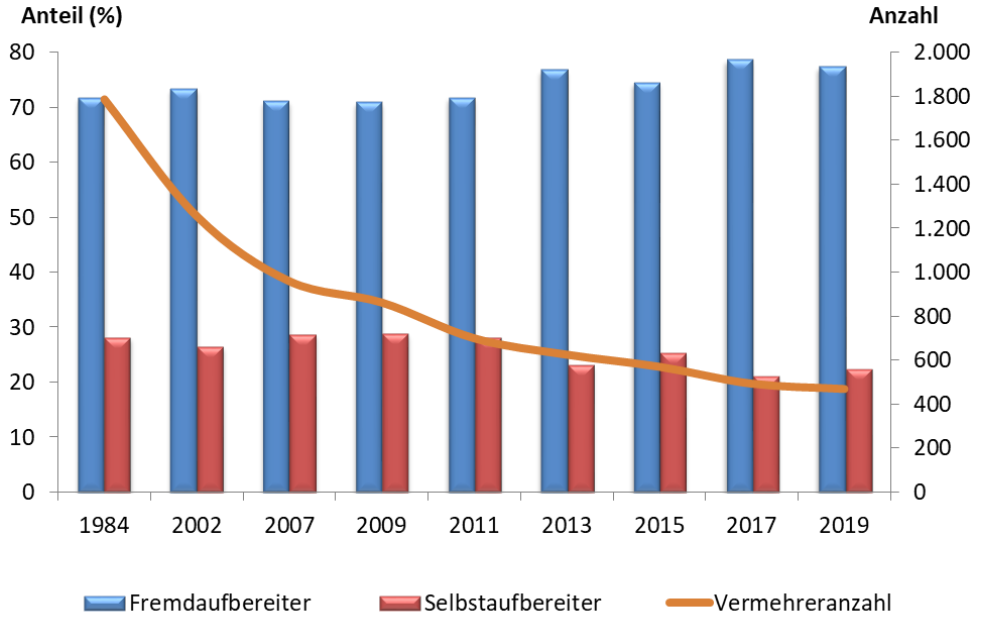

Übersicht 13: Vermehrungsfläche nach Aufbereitungsart in Bayern (Quelle: eigene Erhebung, LfL)

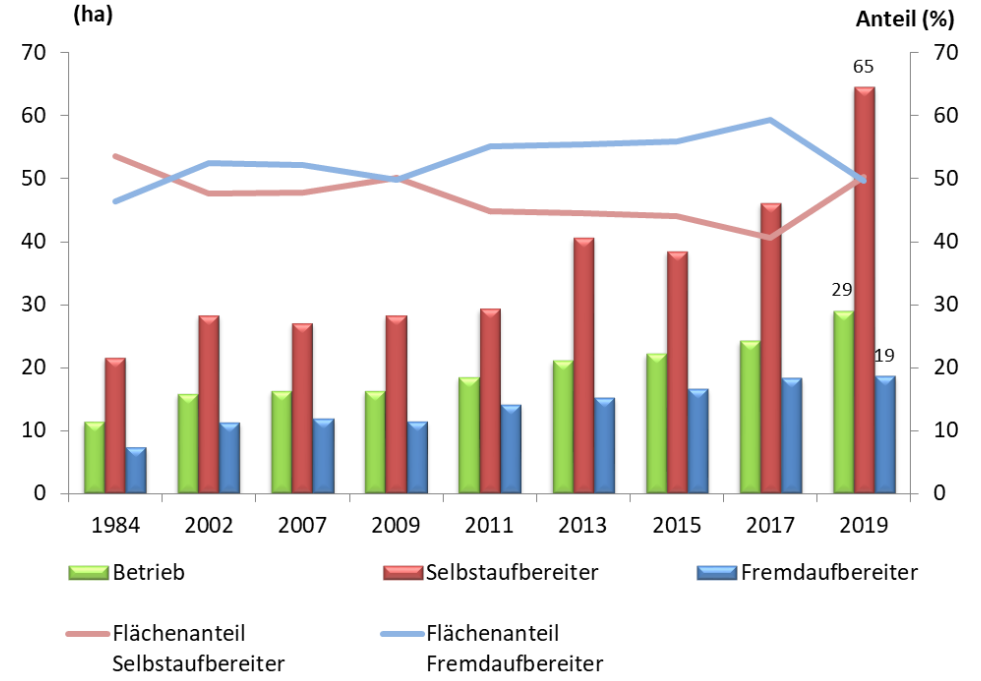

Anders ist die Situation in 2019. Die Zunahme der Vermehrungsfläche im Jahr 2019 fand ausschließlich in der Gruppe der Selbstaufbereiter statt. In der Gruppe der fremdaufbereitenden Betriebe sank die Gesamtfläche insgesamt sogar. So stiegen die Flächenanteile der Selbstaufbereiter von 41 % in 2017 auf 50 % in 2019. Damit wird von selbstaufbereitenden Betrieben in Bayern 50 % des erzeugten Saatgetreides vermehrt, zu Z-Saatgut aufbereitet

und zur Anerkennung gebracht. Bei 60 dt/ha erzeugtes Z-Saatgut sind das insgesamt mehr als 40.000 t Z-Saatgut für 225.000 ha Getreidefläche.

Die bei Selbstaufbereitern vermehrte Saatgetreidefläche stieg von 46 auf 65 ha, bei den Fremdaufbereitern dagegen nur von 18 auf 19 ha je Betrieb.

In Schwaben lag der Anteil selbstaufbereitender Betriebe mit 21 % knapp unter dem bayerischen Durchschnitt. Der Vermehrungsflächenanteil von Selbstaufbereitern liegt dagegen nur bei 36 %, 64 % der Vermehrungsfläche wird dagegen bei Fremdaufbereitern bearbeitet. Der durchschnittliche Selbstaufbereiter verfügt über 51 ha Vermehrungsfläche, der durchschnittlich Fremdaufbereiter dagegen über 24 ha im Jahr 2019.

2 Aktuelle Themen

In den Geschäftsjahren 2017/2018 und 2018/2019 fanden zwei Mitgliederversammlungen und zwei Beiratssitzungen statt. Darüber hinaus trafen sich die Vorstände des bayerischen und baden-württembergischen Saatgetreideverbandes zu mehreren Verbändegesprächen mit den VO-Firmen. Ferner nahm der Landesverband die Interessen der bayerischen Vermehrer an zahlreichen Veranstaltungen des Bundesverbandes war, vertrat die Vermehrer bei den in Fulda und Berlin stattfindenden Verbändegesprächen und informierte sich auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen über aktuelle Themen.

Die verschiedenen Gremien des Landesverbandes beschäftigten sich in den beiden letzten Geschäftsjahren mit folgenden Themen:

2.1 Überblick

- Anerkennungsfragen
- Grundpreisinformation
- Öko-Arbeitskreis
- Qualitätssicherungssystem QSS
- P.H.-Versicherung
- Kombi-Vermehrungsvertrag Saatgetreide und Körnerleguminosen
- Pflanzengesundheits-Verordnung
- Beizung
  - Beizgeräte-TÜV
  - Beizmittel-Anwendungsauflagen
- Vermehrermitgliedschaften in Bezirksverbänden und DSGVO

Auf die vier letzten Punkte wird im Folgenden noch näher eingegangen.

2.2 Vermehrermitgliedschaften in Bezirksverbänden und DSGVO

Im Rahmen der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO), die seit dem 25.5.2018 in Kraft ist, ist es notwendig, dass die einzelnen Saatgetreide-Bezirksvereinigungen ihre Mitgliederdaten den neuen Datenschutzbestimmungen anpassen. Positiv ist dabei, dass sich an den bestehenden Mitgliedschaftsverhältnissen der Vermehrer nichts ändert. Ebenso wird an der bisher

praktizierten und bewährten Beitragserhebung über die VO-Firmen auch in Zukunft festgehalten. Dies hat sich über die Jahre hinweg bewährt und ist unbürokratisch.

Die einzelnen SGV-Bezirksverbände müssen lediglich die Daten ihrer bestehenden Mitgliedschaften der Vermehrer überprüfen und aktualisieren. Dazu haben wir als Landesverband zusammen mit den Bezirksverbänden gemeinsam einen Datenerfassungsbogen entwickelt, der mit dem letzten Rundschreiben an die Vermehrer-Mitglieder über den jeweiligen Bezirksverband verschickt haben. Zudem kommt der Bezirksverband damit seinen Informationspflichten nach der DSGVO gegenüber seinen Mitgliedern nach, wie viele andere Organisationen auch. Mit diesem Datenerfassungsbogen wird der Datenbestand der Mitglieder in den einzelnen SGV-Bezirksvereinigungen aktualisiert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass eine Email-Adresse angegeben wird. Damit können wir auf sehr schnelle und kostengünstige Weise unseren Mitgliedern wichtige Informationen des Landesverbandes und der Bezirksverbände über den Bezirksverband zukommen lassen.

Wir bitten an dieser Stelle nochmals alle Vermehrer, diesen Datenerfassungsbogen ausgefüllt und unterschrieben an die jeweilige regionale Bezirksvereinigung zurückzuschicken.

Bei Neu-Vermehren ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderung für die Erfassung personenbezogener Daten in Zukunft erstmals und einmalig eine Beitrittserklärung zur jeweiligen SGV-Bezirksvereinigung zu unterzeichnen. Diese haben wir auch zusammen mit den Bezirksvereinigungen entwickelt. Bisher haben Vermehrer keine Beitrittserklärung ausgefüllt. Hierzu haben wir die VO-Firmen in Bayern gebeten, Neuvermehrern eine solche Beitrittserklärung auszuhändigen und diese dann unterschrieben der jeweiligen Bezirksvereinigung zukommen zu lassen. Die Beitrittserklärung ist auch auf unserer Homepage für den Download verfügbar.

Wir haben die VO-Firmen ausdrücklich darüber informiert, dass wir unsere Produkthaftpflicht-Versicherung nur unseren Mitgliedern anbieten können. Die Mitgliedschaft ist dabei in Zukunft ausdrücklich zu erklären.

2.3 EU-Pflanzengesundheits-Verordnung

Bisher wurde der Bereich der Pflanzengesundheit über eine EU-Richtlinie (RL 2000/29/EU) geregelt. Die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die Pflanzenbeschau-Verordnung. Der gesamt Bereich der Pflanzengesundheit wurde auf EU-Ebene seit dem Jahr 2008 evaluiert. Damit sollte die aus dem Klimawandel und einem zunehmend globalisierten Handel größeren Risiken auf die Pflanzengesundheit Berücksichtigung finden. Dieser auch als Better-Regulation bezeichnete Prozess ergab, dass die Pflanzengesundheit auf EU-Ebene zukünftig in Form einer Verordnung geregelt werden sollte und damit eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen erzielt werde. Die Pflanzengesundheits-Verordnung 2016/2031 (abgekürzt PHR=Plant Health Regime) wurde im Jahr 2016 verabschiedet.

Die amtlichen Kontrollen, die im Rahmen der PHR vorgeschrieben sind, müssen entsprechend der EU-Kontrollverordnung, die ebenfalls überarbeitet und 2017 verabschiedet wurde, vollzogen werden. Die Kontrollverordnung (EU) 2017/625 wird zusammen mit der Anfang Dezember 2019 verabschiedeten Durchführungsverordnung zum PHR bereits ab dem 14.12.2019 angewendet.

Während der Saat- und Pflanzgutbereich im Zusammenhang mit der Diskussion zur EU-Kontrollverordnung durch einen Beschluss des EU-Parlaments im Jahr 2014 zunächst nicht vom Kontrollbereich dieser Verordnung umfasst wurde, werden die Kontrollen bei Saat- und Pflanzgut auf Drängen der EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung zur PHR und der Definition so genannter „Regulierter Nicht Quarantäne-Schaderreger“ (kurz RNQPs) nun doch ab dem 14.12.2019 zum Teil in die Kontrollverordnung integriert.

Wir als Verbände hatten uns in den Diskussionen zur Novellierung der EU-Kontrollverordnung bereits im Jahr 2014 massiv dafür eingesetzt, dass die amtlichen Kontrollen bei Saat- und Pflanzgut im jeweiligen Fachrecht der Vermarktungsrichtlinien verbleiben. Unsere Argumentation hatten wir auch nochmals bei den Diskussionen zum Durchführungsrechtsakt zur PHR im Jahr 2018 bekräftigt. Denn mit dem Anerkennungsverfahren bestand bereits seit vielen Jahren ein sehr gut funktionierendes mehrstufiges und schlankes Kontroll- und Zertifizierungssystem für Saat- und Pflanzgut. Mit der Einbeziehung der Saatgutkontrollen in die Kontrollverordnung befürchteten wir eine deutliche Ausweitung der Bürokratie ohne zusätzlichen Nutzen sowie die Schaffung neuer Kontrollinstanzen. Zudem hätte dies geteilte Zuständigkeiten zwischen Anerkennungsstellen und Pflanzenschutzdiensten zur Folge bzw. würde zu zusätzlichem Akkreditierungs- und/oder Auditierungsaufwand führen. Dieser Auffassung war 2014 auch das EU-Parlament mit seiner Entschließung gefolgt.

Bis kurz vor der Verabschiedung der Durchführungsverordnung war für den Saatgetreidebereich noch Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) als RNQP vorgesehen, nachdem in früheren Entwürfen auch die verschiedenen Brände als RNQPs gegolten haben. Dies hätte zur Folge gehabt, dass auch für Saatgetreide die Kontrollverordnung gegolten hätte und ein Pflanzenpass (wie beispielsweise bei Pflanzkartoffeln) notwendig geworden wäre. Dies wiederum wäre u.a. mit Änderungen bei der Etikettierung von Saatgetreide verbunden gewesen.

Die auf EU-Ebene zuständigen Kommissionsarbeitsgruppen für Pflanzengesundheit und Saatgut hatten nun aber kurz vor der Verabschiedung der Durchführungsverordnung entschieden, nun auch Mutterkorn nicht als RNQP zu definieren. Damit bleibt zumindest für den Getreidebereich alles beim Alten. Dagegen wurden für die Kulturarten Luzerne, Sojabohne, Lein, Raps, Rübsen, Sonnenblume sowie für Kartoffeln zahlreiche RNQPs definiert, so dass eine entsprechende Pflanzenpass-Pflicht besteht (für Kartoffeln bestand bisher schon die Pflanzenpass-Pflicht, da es bei Kartoffeln auch einige Quarantäne-Schaderreger gibt, für die bisher schon der Pflanzenpass notwendig war).

Damit bleibt nach fast 10 Jahren Diskussionen bei Saatgetreide alles beim Alten. Die Kontrollen im Zuge des Anerkennungsverfahrens verbleiben bei Saatgetreide bei den Anerkennungsstellen. Für die darüber hinaus angesprochenen Kulturarten Luzerne, Sojabohne, Lein, Raps, Rübsen, Sonnenblume sowie Kartoffeln dürfte sich bis auf die Pflanzenpasspflicht jedoch auch nicht viel ändern. Denn bei den entsprechenden amtlichen Kontrollen nach der EU-Kontroll-Verordnung dürften in Zukunft auch weiterhin die Anerkennungsstellen für die Saatgutkontrolle zuständig sein.

Der massive Einsatz der Verbände in den letzten 10 Jahren, für die Zertifizierung im Rahmen der Saatgutanerkennung als Kontrollinstrument einzutreten, hat sich damit unter dem Strich gelohnt.

2.4 Beizgeräte-TÜV

Im Rahmen der EU-Pflanzenschutzgesetzgebung sieht die Pflanzenschutz-Geräteverordnung aus dem Jahr 2013 vor, dass stationäre und mobile Beizgeräte bis zum 31.12.2020 erstmals und dann jeweils nach drei Jahren geprüft werden müssen. Diese Verpflichtung betrifft Beizanlagen für Zertifiziertes Saatgut gleichermaßen wie solche für Nachbausaatgut. Anfang 2019 wurden die für den Beizgeräte-TÜV verantwortliche Pflanzenschutz-Geräteverordnung novelliert und die entsprechenden Prüfmerkmale für den Beizgeräte-TÜV in diese Geräteverordnung integriert. Damit wurde die rechtlich Voraussetzung für die Durchführung des Beizgeräte-TÜVs geschaffen. Darüber haben wir bereits mehrfach informiert.

Wir als Verbände haben uns dafür eingesetzt, dass der Beizgeräte-TÜV möglichst praktikabel abgenommen werden kann. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, das der TÜV nun außerhalb der laufenden Beizsaison vorgenommen und die entsprechende Funktionskontrolle mit Wasser erfolgen kann. Daneben haben wir uns als Verbände dafür eingesetzt, dass die im Saatgutbereich tätigen Auditoren (für QSS- bzw. SeedGuard-Zertifizierungen) von den zuständigen Behörden als amtliche Kontrollstellen bzw. Kontrollpersonen für den Beizgeräte-TÜV zugelassen und anerkannt werden können. Dies ist uns am Ende auch gelungen. Damit können von ein und derselben Kontrollstelle sowohl die Beizgerätekontrolle als auch QSS-Audits vorgenommen werden. Der zeitliche als auch finanzielle Aufwand kann damit möglichst begrenzt werden.

Hierzu haben sich u.a. die bekannten Auditoren einer zentral veranstalteten Schulung unterzogen, die als Voraussetzung für die Zulassung als amtliche Kontrollperson gilt. Auch Vertreter der Beizindustrie und der Anlagenhersteller haben an der speziellen Beizgeräte-Schulung teilgenommen. Allerdings haben sich bislang nur wenige geschulte Personen tatsächlich auch als amtliche Kontrollperson anerkennen lassen.

Grundsätzlich können aber auch all diejenigen Kontrollstellen, die bisher schon die Pflanzenschutzspritzgeräte-Kontrolle zugelassen sind, auch den Beizgeräte-TÜV abnehmen. Sie verfügen i.d.R. aber nicht um entsprechendes Fachwissen zur Beizung, aber die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen. Laut unseren bisherigen Informationen ist die Nachfrage seitens der Werkstätten, die Pflanzenschutzspritzen kontrollieren, für die Abnahme des Beizgeräte-TÜVs bisher zwar verhalten, einige wollen aber auch in diesem Bereich tätig werden und sind auch schon tätig.

Für die Beizstellen ist es nun wichtig, sich möglichst bald um einen Erst-Kontrolltermin bei einer zugelassenen Kontrollstelle zu bemühen, um bis zum 31.12.2020 auch nach den Erfordernissen des Beizgeräte-TÜVs erfolgreich geprüft zu sein. Die Anzahl der in Frage kommenden Kontrollpersonen ist nämlich beschränkt. Derzeit gibt es leider noch keine öffentlich zugängige Liste möglicher Kontrollpersonen für den Beizgeräte-TÜV. Wir bemühen uns mit Nachdruck darum, dass in Kürze eine solche Liste veröffentlicht wird, z.B. beim Gemeinschaftsfonds Saatgetreide.

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass eine Vorbesichtigung der Anlage empfehlenswert ist, da einige Anlagen mehr oder weniger kleine Mängel aufweisen, die eine nicht erfolgreiche TÜV-Abnahme zur Folge haben könnten. Wir als Landesverband empfehlen den Beizstellen ausdrücklich, sich möglichst bald um einen entsprechenden Termin zu bemühen.

2.5 Zusätzlichen Beizmittel-Anwendungsauflagen

Ausgehend vom Beizmittelunfall im Rheingraben im Jahr 2008 erfolgte eine Neubewertung der Risikoeinschätzung bei Beizmitteln durch die Zulassungs- und Bewertungsbehörden für Pflanzenschutzmittel. Die Deposition von Beizstäuben wird seit dieser Zeit als möglicher Expositionspfad für Nicht-Ziel-Organismen (Bienen, Säuger/Vögel, Wasserorganismen) angesehen. Diese Betrachtung blieb nicht auf insektizide Beizmittel beschränkt, sondern erfolgte sehr bald auch für fungizide Beizmittel. Als Basis für die EU-weite Risikobewertung und Risikomanagement von Beizmitteln im Zulassungsverfahren soll ein Leitfaden dienen: das so genannte EU-Seed Guidance Document. Der Leitfaden ist aber noch nicht veröffentlicht und hat auch keine Rechtsverbindlichkeit.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem Julius-Kühn-Institut (JKI) und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) das Konzept der Zertifizierten Beizstelle entwickelt. Mit diesem Konzept soll durch eine Optimierung des Beizprozesses und der Verbesserung der Haftfähigkeit der Beizmittel der Beizstaubabrieb minimiert und damit die Saatgutqualität in Bezug auf den Expositionspfad Beizstaub verbessert werden. Als Maßeinheit für die Beizstäube dient der so genannte „Heubach-Wert“, für die gesamte Wirkstoffmenge im Staub der Wert Heubach aktive Substanz, kurz Heubach a.S. bzw. HAS. Von Behördenseite wird der HAS-Wert als Maß für die Saatgutqualität angesehen. Ausgehend von Mais wurden auch für die übrigen Kulturarten, einschließlich Getreide, fruchtartenspezifische Checklisten und Leitwerte für den Heubachwert entwickelt.

BVL und UBA beabsichtigen seit 2018, fungizide Getreidebeizmittel im Rahmen der Neu- bzw. Wiederzulassung in einem gestuften Verfahren der Risikobewertung mit zusätzlichen Anwendungsauflagen zu belegen. Dabei handelt es sich einerseits um die so genannte „Windauflage (NH681)“ im „Worst-Case-Szenario“, wenn keine Daten zur Qualitätssicherung vorliegen. Werden anderseits im Rahmen einer Zertifizierung Qualitätssicherungsmaßnahmen standardmäßig definiert und nachgewiesen, wird die Auflage „Beizung nur in zertifizierter, professioneller Beizanlage (NT699-1)“ in Kombination mit einem „HAS-Monitoring (NT715-2)“ erteilt. Erste Anwendungsauflagen für fungizide Getreidebeizmittel wurden bereits ausgesprochen. Die Behörden begründen dieses regulatorische Vorgehen mit vorliegenden Studien und fehlenden Ergebnissen zur Risikobewertung der Beizstaubdeposition im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s.

Die Windauflage hat zur Folge, dass entsprechend gebeiztes Saatgut bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s nicht ausgebracht werden darf. Ein entsprechender Hinweis muss auf der Saatgutverpackung angebracht sein. Die Auflage NT699-1 sieht vor, dass die Anwendung eines solchen Beizmittels auf Saatgut nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden darf, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des JKI aufgeführt sind. Diese Listung kann beispielsweise durch eine Zertifizierung nach dem so genannten „SeedGuard-Standard“ erreicht werden. Daneben wird auch vom JKI selbst eine Zertifizierung, aber nur für wenige Anlagen vorgenommen. Zusätzlich ist für dieses Beizmittel sicherzustellen, dass die Wirkstoffmenge im Beizstaub (HAS) einen bestimmten Referenzwert, der nach dem Entwurf des EU-Seed-Guidance-Document bei 0,2 g Wirkstoff/ha liegt, nicht überschreitet. Die entsprechenden Werte sind im Rahmen der Zertifizierung zu dokumentieren (so genannte HAS-Auflage, NT715-2).

Allerdings bevorzugt das UBA nicht die Regulierung bei der Saatgutausbringung durch eine Windauflage, sondern forciert eine Regulierung über die Beizqualität mittels Zertifizierung. Denn es sieht die Verantwortung überwiegend bei den Beizanlagen.

Für uns als Vermehrerverbände ergeben sich zahlreiche ungeklärte Fragen und trotzdem wird derzeit vom UBA ein enormer Druck aufgebaut:

- HAS-Analytik noch nicht vorhanden, wird derzeit für einige Beizmittel entwickelt
- Laborkapazitäten fehlen noch sowohl für Heubach, insbesondere auch für HAS
- Keine Kenntnisse über Depositionsraten in Nichtzielflächen bei Windgeschwindigkeiten > 5 m/s
- Keine Kenntnisse über Einflüsse der späteren Saatgutbehandlung (Sätechnik) und Einflüsse bei der Aussaat (Fahrgeschwindigkeit, Thermik, Bodenfeuchte, Messhöhe)
- Beizmittelzulassung erfolgt national, Beizmittel-Anwendungsauflagen sind national und divergieren zwischen den Mitgliedsstaaten; da gebeiztes Saatgut in der EU frei handelbar ist, sind Saatgutimporte von Auflagen nicht betroffen
- Abgabe von Beizmitteln nur an Zertifizierte Beizstellen ist nicht garantiert

Wir haben uns deshalb als Vermehrerverbände über unseren Bundesverband und regional auch über unseren bayerischen Landesverband an die Bundes- und Länderpolitik, aber auch an die übrigen Verbände der Saatgutwirtschaft und den Bauernverband gewandt. Denn wir sehen massive Auswirkungen auf die deutsche und vor allem bayerische Saatgutwirtschaft und die Landwirtschaft insgesamt zukommen.

- Wir befürchteten einen massiven Strukturbruch in der Saatgetreideerzeugung. Denn die mit diesen Auflagen verbundenen zusätzlichen Zertifizierungskosten sind von den Selbstaufbereitern wirtschaftlich nicht zu stemmen. Dies zeigen wirtschaftliche Zahlen, die wir zusammengetragen haben. So wird die bereits ohnehin enge wirtschaftliche Situation unnötigerweise zusätzlich verschärft. Deshalb befürchten wir, dass ein Großteil der selbstaufbereitenden Vermehrungsbetriebe in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen aus der Aufbereitung und überwiegend generell aus der Saatgetreidevermehrung aussteigen wird. In Bayern bewirtschaften derzeit noch ca. 100 selbstaufbereitende Vermehrer 50 % der Vermehrungsfläche von insgesamt knapp 14.000 ha und erzeugen davon ca. 40.000 t Saatgetreide in ihren Aufbereitungsanlagen.
- Darüber hinaus sehen wir kurzfristig die Saatgutversorgung in einigen Regionen als nicht gewährleistet an, da die Zertifizierung einer Vielzahl von Aufbereitungsanlagen nicht von heute auf morgen umsetzbar wäre und ebenso wenig die entsprechenden Kapazitäten für die notwendigen Heubach- und HAS-Untersuchungen vorhanden sind.
- Vermehrungsflächen werden ins Ausland abwandern.
- Saatgutimporte, die nicht von den Auflagen betroffen sind, werden im Gegenzug deutlich zunehmen. So kann die Saatgutbeizung im Ausland ohne entsprechende Zertifizierungsauflagen erfolgen und Importpartien tragen keine Windauflage. Massive Wettbewerbsverzerrungen sind deshalb vorprogrammiert. Importierte Saatgutpartien erfüllen auch nicht die strengeren saatgutrechtlichen Normen in Deutschland – z.B. hinsichtlich der

Keimfähigkeit bei Gerste und Weizen. Verlierer solcher zusätzlicher Beizauflagen sind deshalb auch die Saatgut verbrauchenden Landwirte.

- Durch den beschleunigten Strukturwandel in der Saatgetreideaufbereitung wird sich die Saatgetreideerzeugung auf wenige Großanlagen des Handels weiter konzentrieren. Zentrale Großaufbereitungsanlagen sind auf hohe Durchsatzmengen angewiesen. Sie haben wenig Interesse daran, ein breit gefächertes Spektrum an Sorten aufzubereiten und damit auch vermehren zu lassen. Denn eine große Zahl an Sorten und/oder Kulturarten erhöht durch die erforderlichen Reinigungsarbeiten bei den entsprechenden Umstellungen die unproduktiven Rüstzeiten in den Anlagen.
- Dies wird erhebliche negative Auswirkungen auf die derzeitige Sortenvielfalt und Kulturartenvielfalt haben. In der Folge wird dadurch auch die bereits jetzt angespannte mittelständische Struktur in der Pflanzenzüchtung negativ beeinflusst. Der Konzentrationsprozess in der Pflanzenzüchtung wird sich dadurch noch deutlich beschleunigen.
- Eine geringere Sortenvielfalt schränkt wiederum den Landwirt bei der optimalen Sortenwahl ein und hat negative Auswirkungen für die zukünftigen Herausforderungen des Pflanzenbaus durch den Klimawandel und der Notwendigkeit zu einer größeren Agro-Biodiversität mit deutlich aufgelockerten Fruchtfolgen, Stichwort Ackerbaustrategie und Volksbegehren.

Wir als Vermehrervertreter sind vielmehr der Auffassung, dass die bereits flächendeckend vorhandene QSS-Zertifizierung unserer professionellen Z-Saatgetreide-Aufbereitungsbetriebe ausreichend ist. Auch ohne spezielle Beizstellenzertifizierung sind unsere Aufbereitungsbetriebe in der Lage, im Hinblick auf Heubach a.S. hervorragende Qualitäten zu erzeugen. Dies zeigen die Heubach-Untersuchungen, die vereinzelt bereits von Aufbereitungsbetrieben durchgeführt wurden. Denn die Saatgetreidewirtschaft hat bereits vor dem Bienenunglück im Rheingraben im Jahr 2008 mit der Einführung eines branchengetragenen Qualitätssicherungssystems für Z-Saatgetreide (QSS) begonnen, die Saatgetreideaufbereitung zu professionalisieren und die Saatgutqualität kontinuierlich zu verbessern und auch den Staubabrieb zu reduzieren.

Wir treten auch ganz vehement dafür ein, dass im Hinblick auf solche zusätzlichen Beizmittelauflagen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gelten müssen und Deutschland hier keine Alleinwege gehen darf. Diese Auflagen dürfen auch innerhalb Deutschlands nicht als Wettbewerbsinstrument dienen, die Struktur in der Saatgutaufbereitung zu Gunsten von Großanlagen zu bereinigen.

Wir sind auch der Auffassung, dass am Ende die Beizstellen-Zertifizierung nicht die Beizprobleme als solche löst. Denn unabhängig von der Beizstaubdiskussion stellen sich derzeit zahlreiche grundsätzliche Fragen zur Beizung:

- Wie sieht es in Zukunft mit den Azolen im Rahmen der EU-Wirkstoffdiskussion (Cut-Off-Kriterien, …) aus?
- Wie wird die Problematik der Wirkstoff-Aufnahme über Saatgut durch Kleinsäuger und Vögel sowie die Aquatox geklärt?
- Wie wird die Beizung im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes gesehen?

Als Vermehrerverbände haben wir nun den Anfang in dieser Diskussion gesetzt. Nun müssen wir uns alle gemeinsam dafür einsetzen, dass der Beizprozess nicht überreguliert und ein Strukturbruch in der süddeutschen Saatgutproduktion ausgelöst wird. Hierzu muss jeder nach seinen Möglichkeiten die Politik sensibilisieren, aber auch bei unseren Wirtschaftspartnern in der Saatgutbranche und in der Landwirtschaft Unterstützung einfordern.

Wir haben dabei immer betont, dass wir Saatguterzeuger uns nicht grundsätzlich neuen Auflagen verschließen wollen, wenn sie wissenschaftlich begründet sind. Wir benötigen dafür aber kein zusätzliches Qualitätssicherungssystem, sondern eine Qualitätssicherung, die effizient, zielgerichtet und praktikabel für die Aufbereitung, Beizung und Vermarktung von Saatgetreide ist. Dabei ist der Prozess der Saatgetreideerzeugung, -beizung und Vermarktung nicht mit der Aufbereitung und Beizung von Mais, Raps und Zuckerrüben vergleichbar. Am Ende muss die Zertifizierung auch bezahlbar bleiben, um im europäischen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Unseren Vermehrungsbetrieben können wir derzeit leider keine Empfehlung Für oder Gegen eine entsprechende Zertifizierung geben. Wir werden unsere Betriebe aber weiterhin kontinuierlich informieren und gegebenenfalls auch bei einer Zertifizierung begleiten.

Hinweis

An dieser Stelle darf ich noch unsere Homepage hinweisen, auf der Sie alle aktuellen Informationen, insbesondere unsere Vermehrer-Rundschreiben abrufen können. Die Homepage erreichen Sie unter: https://www.baypmuc.de/sgv.html.

Damit bin ich am Ende meines Berichts. Ich möchte allen danken, die den Verband in seiner Arbeit unterstützt haben. Dies sind insbesondere die Damen und Herren des Ministeriums sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft. Ein ebensolcher Dank gebührt den Vertriebsfirmen von bayerischem Saatgut für ihre Tätigkeit am Markt.

Ein großer Dank gilt selbstverständlich allen ehrenamtlich im Verband Tätigen; allen voran dem Beirat und dem Vorstand. Besonders bedanken darf ich mich bei unserem Vorsitzenden Robert Zenk und seinem Stellvertreter Martin Peisl. Beide engagieren sich persönlich sehr stark im Landesverband und damit für die bayerischen Vermehrer. Nicht vergessen werden dürfen in diesem Zusammenhang die beiden Damen in der Geschäftsstelle, die einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Verbandsarbeit haben.

Der gesamten Saatgutbranche wünsche ich im Frühjahr einen guten Saatgutabsatz.

Freising, Februar 2020